OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653310/2/KH

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2024, GZ: FE-1504-2024, betreffend die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 24. September 2024, GZ: FE-1504/2024, forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und nicht konkretisiert habe, worin die Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges gesehen werden. Weiters sei die belangte Behörde aufgrund des Gutachtens von Dr. B__ davon ausgegangen, dass der Bf generell nicht mehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verfüge. Der Bf sei auch bereit, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, dies sei aufgrund außerordentlicher Umstände derzeit nicht möglich.
Richtig sei, dass beim Bf nach der routinemäßigen Begutachtung durch Dr. Dreer eine Herzklappenverkalkung festgestellt wurde, die vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides behoben hätte werden sollen. Unglücklicherweise sei der Bf am 14. April 2024 bei einer Infiltration an einer schwergradigen Spondylodiszitis erkrankt, die eine Operation an der Wirbelsäule notwendig gemacht habe, wobei bis zur Senkung der Entzündungswerte eine Herzoperation nicht durchgeführt werden habe können. Es seien dann lange stationäre Aufenthalte im Krankenhaus gefolgt. Bei einem Aorten-CT Ende August 2024 sei keine Verschlechterung der Herzleistung festgestellt worden. Die operative Behebung der Herzklappenverkalkung sei derzeit für Februar 2025 vorgesehen. Zu der bereits absolvierten regelmäßigen Physiotherapie werde der Bf aufgrund der schwergradigen Spondylodiszitis ab Anfang Dezember 2024 eine ambulante Rehabilitation in Anspruch nehmen. Es sei aus ärztlicher Sicht derzeit davon auszugehen, dass nach Durchführung der Herzklappenoperation sowie nach Abwarten des Heilungsprozesses eine deutliche gesundheitliche Besserung eintreten und die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, Al, A2, A, B, BE und F ohne Einschränkung bestehen werde.
Unter Berücksichtigung all dieser außerordentlichen beim Bf vorliegenden Gründe hätte die belangte Behörde bei richtiger rechtlicher Beurteilung sowie Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Entscheidung kommen müssen, dass die Frist zur Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung zu kurz bemessen worden sei und daher der Bescheid zur Gänze zu entfallen habe bzw. die Frist bis nach der Herzoperation verlängert hätte werden müssen.

Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. in eventu die Frist zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung auf einen Zeitraum nach der beim Bf vorzunehmenden Herzoperation zu verlängern.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) stellte der diese Untersuchung durchführende Arzt in einem mit 9. Mai 2024 datierten Gutachten im Feld „Anmerkungen/Begründung/ergänzende Anamnese“ fest „schweres komb. Herzvitium – ad OP, Gutachten kann nicht abgeschlossen werden“. Weiters erfolgte eine Zuweisung zum Amtsarzt unter Angabe des Grundes „wurde stationär abgeklärt, Herz OP im Juni geplant“. In der Rubrik „möglicherweise erforderliche fachärztliche Stellungnahme“ kreuzte der untersuchende Arzt „Innere Medizin“ mit dem Vermerk „(Kardiologie), keine Befunde vorliegend“ an.

2. Eine beim Bf für Juni 2024 geplante Herz-OP musste aufgrund einer im April 2024 nach einer Infiltration aufgetretenen schwergradigen Spondylodiszitis auf Februar 2025 verschoben werden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer Verhandlung entfällt, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem Entfall der Verhandlung entgegenstehen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem vom untersuchenden Arzt ausgefüllten Formblatt vom 9. Mai 2024.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Sind gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

§ 10 Abs. 1 Z. 21 FSG-GV:
„§ 10. (1) Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen darf eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:
[…]
21. angeborene Herzerkrankung (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG stellte der untersuchende Arzt fest, dass beim Bf ein Herzvitium vorliegt, wobei zum Zeitpunkt der Untersuchung am 9. Mai 2024 in den bezüglich der Untersuchung erfolgten Aufzeichnungen festgehalten wurde, dass für Juni 2024 eine Herzoperation beim Bf geplant sei.

Der untersuchende Arzt hielt dazu fest, dass er das Gutachten nicht abschließen konnte, da zur Vervollständigung desselben eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin (Kardiologie) notwendig war und ihm keine diesbezüglichen Befunde vorlagen.

Diese Schlussfolgerung ist insbesondere unter Hinweis darauf, dass beim Bf ein Herzvitium vorliegt, bezüglich dessen für Juni 2024 eine Operation geplant war, die – wie in der Beschwerde ausgeführt – aufgrund einer Spondylodiszitis des Bf auf Februar 2025 verschoben werden musste, als nachvollziehbar anzusehen.
Wie erwähnt wären für den untersuchenden Arzt, dem lediglich bekannt war, dass aufgrund eines Herzvitiums des Bf für Juni 2024 eine OP geplant war,

kardiologische Befunde notwendig gewesen, damit dieser sein Gutachten abschließen hätte können.

2.2. § 8 Abs. 2 normiert diesbezüglich, dass für den Fall, dass zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen ist, wobei der Antragsteller diese Befunde zu erbringen hat.

Somit erfolgte die Vorgangsweise des untersuchenden Arztes im vorliegenden Fall entsprechend den Vorgaben des § 8 FSG, da er das hinsichtlich der Untersuchung des Bf zu erstellende Gutachten aufgrund mangelnder Befunde selbst nicht abschließen hätte können, weshalb die gegenständliche Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung zu Recht ergangen ist.

2.3. Daran ändert auch das Beschwerdevorbringen, dass eine Herz-OP nunmehr für Februar 2025 vorgesehen ist, nichts, da der Bf an einer Herzerkrankung leidet, die bereits im Juni 2024 operativ behandelt werden hätte sollen, wobei die OP aufgrund der erwähnten anderweitigen gesundheitlichen Komplikationen auf Februar 2025 verschoben wurde und diese zum Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden Entscheidung ebenso noch in der Zukunft liegt.

Dem Beschwerdevorbringen, dass nach Durchführung dieser OP sowie nach Abwarten des Heilungsprozesses eine deutliche gesundheitliche Besserung eintreten werde, ist zum Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung zwar nicht zu widersprechen, allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund der nach wie vor bestehenden Herzerkrankung des Bf Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der im angefochtenen Bescheid angeführten Klassen vorliegen, die bislang vom begutachtenden Arzt mangels vorliegender fachärztlicher Befunde jedoch nicht ausgeräumt werden konnten, weshalb gemäß § 8 Abs. 2 FSG das Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen ist.

Dem Beschwerdevorbringen, dass die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeiten unterlassen habe, ist entgegenzuhalten, dass diese Ermittlungstätigkeiten gerade in der Einholung entsprechender Befunde bestehen, was jedoch wie erwähnt nur im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung möglich ist.

Hiezu ist abschließend auf die zu § 24 Abs. 4 FSG ergangene ständige höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen:

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung iSd § 3 Abs 1 Z 3 noch gegeben sind, ist gem dem ersten Satz ein von einem AA erstelltes GA gem § 8 einzuholen. Der Zweck des einem Entziehungsbescheid zugrunde liegenden Aufforderungsbescheides gem Abs 4, sich amtsärztlich untersuchen zu

lassen, liegt darin, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen GA iSd § 8 zu ermöglichen. Das zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Lenkberechtigten im Rahmen des Entziehungsverfahrens eingeleitete Aufforderungsverfahren gem Abs 4 zielt nämlich darauf ab, die gesetzlich geforderte Vorlage des amtsärztlichen GA sicherzustellen (VwGH 25.2.2003, 2001/11/0179). VwGH 20.4.2004, 2004/11/0015.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der LB die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz nicht mehr besitzt. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 22.6.2010, 2010/11/0067 ZVR 2011/15.

Da wie erwähnt aufgrund der vorliegenden Herzerkrankung des Bf gesundheitliche Bedenken an seiner Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, wobei im Sinn der soeben zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen noch keine Notwendigkeit besteht, zum Zeitpunkt des Ergehens eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, erfolgte die Vorgangsweise der belangten Behörde, gemäß § 24 Abs. 4 FSG eine amtsärztliche Untersuchung iSd § 8 Abs. 2 FSG vorzuschreiben, zu Recht. Folglich war der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist im vorliegenden Fall nicht von der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur abgegangen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing